

Hamm/Berlin, 14.10.2021

Zum

Referentenentwurf zur Verordnung der Durchführung der GAP-Direktzahlungen sowie der Konditionalitäten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die AbL verweist auf die bereits eingereichten Vorschläge und Stellungnahmen zur Ausgestaltung der Verordnungen zu den GAP-Gesetzen¹, zu den GAP-Gesetzen² selbst, sowie zum Umweltbericht über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)³ des GAP-Strategieplans (GAP-SP). Die in den Stellungnahmen unterbreiteten Vorschläge und Forderungen wurden bisher weder in den GAP-Gesetzen noch in den jetzt vorliegenden Verordnungen ausreichend umgesetzt. Dies muss spätestens in den jetzt vorgelegten Verordnungen nachgeholt werden.

In Deutschland haben wir aktuell die besondere Situation, dass die alte Bundesregierung momentan nur geschäftsführend tätig ist. Die AbL verweist auf die enorme Tragweite der vorgelegten Verordnungen für die kommende Bundesregierung und für die Bäuerinnen und Bauern. Der deutsche GAP-SP ist zum 31.12.2021 bei der Europäischen Kommission einzureichen. Um eine Einbindung der neuen Bundesregierung zu ermöglichen, hält es die AbL für angemessen, in Abstimmung mit der Europäischen Kommission einen Weg zu finden, die Verordnungen erst nach Vereidigung einer neuen Bundesregierung final zu beschließen um eine Einbindung der neuen Bundesregierung sicher zu stellen.

Die AbL nimmt die von der Verwaltung geäußerte Komplexität der Vermeidung von Doppelförderungen der Maßnahmen der Öko-Regelungen und den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen (AUKMs) der 2. Säule ernst. Dies darf gleichwohl nicht zur wirtschaftlichen Benachteiligung landwirtschaftlicher Betriebe führen, die sich im Bereich des Umwelt- und Tierschutzes besonders engagieren. Die AbL spricht sich deswegen dafür aus, die in der 2. Säule gegebene fünfjährige Bindung an eine Maßnahme als ausreichende Abgrenzung der AUKMs zu den Maßnahmen der Öko-Regelungen zu betrachten. Dies gibt den einzelnen Bundesländern die Möglichkeit die Einheitsbeträge der Öko-Regelungen nochmals mit Mitteln der 2. Säule aufzustocken,

¹https://www.abl-ev.de/uploads/media/AbL_Vorsch%C3%A4ge_zur_Ausgestaltung_der_Verordnungen_und_Definitionen_der_kommenden_GAP_in_DE.pdf

²https://www.bundestag.de/resource/blob/845404/ee0504f139920446ffe66317a8e07fab/05_Stellungnahme_Arbeitsgemeinschaft-baeuerliche-Landwirtschaft-e-V--data.pdf

³https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-07-26-Stellungnahme_SUP-Umweltbericht-GAP_AbL-DNR.pdf

und damit positive Synergieeffekte zwischen den einzelnen Instrumenten herzustellen. Die oftmals geführte „Kanalierungsdebatte“ ist insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Herausforderungen wenig zielführend.

Die Prämienhöhe der einzelnen Öko-Regelungen muss sich aus Sicht der AbL im Grundsatz an der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen orientieren, und darf nicht Spielball politischer Befindlichkeiten sein. Zu groß ist die Bedeutung der notwendigen Effekte, welche durch die Öko-Regelungen im Bereich des Arten-, Klima-, und Wasserschutzes sowie zur Reinhaltung der Luft erzielt werden müssen. Die AbL verweist vor diesem Hintergrund auf das Thünen Working Paper 166⁴, welches dem punktebasierten Honorierungssystemen der „Gemeinwohlprämie“ des deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) eine höhere Umweltwirksamkeit attestiert, als dem auch in den Verordnungen weiterentwickelten System. Auch vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Agrarministerkonferenz (AMK) zu Einführung von Punktsystemen in den Öko-Regelungen macht es aus Sicht der AbL Sinn, die Einführung von Punktesystemen bereits in der Verordnungsentwürfen anzulegen.

Komplett zu ignorieren scheint das BMEL, dass das Ergebnis des EU-Triloges zur GAP in Art. 28 für die Öko-Regelungen explizit auch Maßnahmen im Bereich „Tierwohl“ vorsieht. Gerecht werden könnte man dieser EU-Vorgabe z.B. durch die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung für Weidehaltung von Milchkühen, wie sie auch von vielen weiteren Landwirtschafts⁵-, Natur-⁶ und Tierschutzverbänden⁷ gefordert wird. Aus Sicht der AbL sind die Angebote für Grünlandbetriebe in den Öko-Regelungen nach wie vor völlig unzureichend. Dies macht die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung für Weidehaltung von Milchkühen und deren Nachzucht auf dem Verordnungswege notwendig. Darüber hinaus fordert die AbL, auf dem Verordnungswege zusätzliche Öko-Regelungen zur Honorierung der Reduktion von Nährstoffüberschüssen sowie einer kleinteiligen Bewirtschaftung einzuführen. Detaillierte Vorschläge hat die AbL dazu bereits eingereicht.

Die mangelnde Bereitschaft und der nicht vorhandene Einsatz der Landes-Agrarminister:innen, der Bundesregierung sowie des Bundestages die kommende Förderperiode der GAP in Deutschland sozial gerecht auszugestalten, kritisiert die AbL scharf. Die Einführung einer Kappung und Degression der Basisprämie wie sie z.B. in Spanien voraussichtlich umgesetzt wird, ist auch in Deutschland überfällig. Solange dies noch nicht geschehen ist muss BMEL in den jetzt vorgelegten Verordnungen die Chance nutzen, durch eine wirksame Definition des „aktiven Betriebsinhabers“ das bestehende Ungleichgewicht der Mittelvergabe zukünftig wenigstens teilweise zu auszugleichen.

Im Folgenden nimmt die AbL zu den Verordnungsentwürfen im Detail Stellung. Teil 1 behandelt die GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV), Teil 2 die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV).

⁴ https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_166.pdf

⁵ https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-09-21_Vorschlag_von_AbL_BDM_und_LsV_f%C3%BCr_zus%C3%A4tzliche_%C3%96ko-Regelung_f%C3%BCr_Gr%C3%BCnland_und_Weidehaltung_von_Milch%C3%BChen.pdf

⁶ https://www.abl-ev.de/uploads/media/Ecoschemes_f%C3%BCr_Weidehaltung-ProWeideland-12-05-21.pdf

⁷ https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-05-26_Verb%C3%A4nde-Plattform_ruft_den_Bundestag_zur_Nachbesserung_der_GAP-Gesetzentw%C3%BCrfe_auf_final_k_01.pdf

TEIL 1: GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

§ 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

Die AbL spricht sich dafür aus, den Begriff der landwirtschaftlichen Tätigkeit um die „Bereitstellung öffentlicher Leistungen“ zu ergänzen. Hintergrund ist, dass die Transformation der GAP im Sinne der ZKL sowie vor dem Hintergrund praxistauglicher Konzepte wie dem AbL-Punktesystem sowie der DVL Gemeinwohlprämie zukünftig dafür genutzt werden wird, Bäuerinnen und Bauern für öffentliche Leistungen zu entlohnen für die sie am Markt bislang nicht honoriert werden. Die Ergänzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit um den Begriff der „Bereitstellung öffentlicher Leistungen“ ist diesbezüglich ein folgerichtiger und notwendiger Schritt.

§ 4 Landwirtschaftliche Fläche

Die in Absatz 2 vorgenommene Definition von „Energie- oder Wertholznutzung“ für Agroforstsysteme stellt aus Sicht der AbL eine unnötige Einschränkung der Vielfalt an Agroforstsystemen dar. Sie ist deswegen zu streichen.

§ 8 Aktiver Betriebsinhaber

Die vorgeschlagene Definition anhand der landwirtschaftlichen Unfallversicherung lehnt die AbL ab. Die Definition des „aktiven Landwirtes“ muss insbesondere vor den Hintergrund der in Deutschland bislang noch nicht umgesetzten Kappung und Degression der Basisprämie genutzt werden. So kann sichergestellt werden, dass insbesondere außerlandwirtschaftliche Unternehmen und Holdings aber auch Gutverdiener:innen von GAP-Fördermitteln ausgeschlossen werden, ohne dabei die Förderung klassischer und für die Agrarstruktur wichtiger Nebenerwerbsbetriebe zu gefährden. Die AbL schlägt vor, sich hierfür dem vom Trilog explizit vorgesehen Instrument der Negativliste (Artikel 4d GAP-SP-VO) zu bedienen. Anhand dieser können natürliche und juristische Personen wie Versicherungsunternehmen, Immobiliengesellschaften, Möbelhäuser, Flughäfen, Wasserwerke, Eisenbahnverkehrsbetriebe sowie Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, wenn sich deren Einkünfte auf weniger als fünf Prozent der Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten belaufen. Als Bemessungsgrundlage soll unter anderem der Steuerbescheid dienen. Als ergänzendes Kriterium muss die Definition der Europäischen Kommission für „Kleinstunternehmen sowie kleinen und Mittleren Unternehmen“ (KMU)⁸ aus dem Jahr 2003 herangezogen werden. Diese, sich bereits heute in der Agrarförderung in Anwendung befindliche Definition (z.B. Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte in Sachsen-Anhalt⁹), ist so zu nutzen, dass Personengesellschaften oder Vereinigungen im „aktiven Landwirt“ von der Förderung ausgeschlossen werden, welche nicht als KMU oder mindestens „kleines Unternehmen“ klassifiziert sind.

§ 14 Junglandwirteförderung

Anders als von der Bunderegierung und dem Deutschen Bundestag zum Zeitpunkt der Verabschiedung der GAPDZG angenommen, müssen in der kommenden Förderperiode der GAP nicht 2 Prozent, sondern 3 Prozent der Gelder der ersten Säule für die Junglandwirteförderung aufgewendet werden. Dies geht auf die Beschlüsse des Trilog im Juni 2021 zurück. Damit stehen für die Junglandwirteförderung rund 40 Mio. € / Jahr mehr bereit, als lange Zeit geplant. Die AbL begrüßt das stärkere Engagement der GAP für junge Menschen im Grundsatz ausdrücklich. Gleichzeitig bedürfen die zusätzlichen Mittel auch einer zielgerichteten Nutzung, was sich auch in der

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE> (Artikel 2, Seite 4)

⁹ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST00009548> (Punkt 3 - Zuwendungsempfänger)

GAPDZV niederschlagen muss. Die AbL spricht dafür aus, die zusätzlichen Mittel nicht der pauschalen Junglandwirteförderung der ersten Säule zuzuführen, sondern für eine gezielte und ausdifferenzierte Förderung anhand einer Niederlassungsprämie zu nutzen.

§ 15-17 sowie Anlage 3 und 4: Mittel, geplante Einheitsbeträge und weitere Vorschriften für die Öko-Regelungen

Die AbL verweist auf die Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL). Diese hat sich einstimmig für die Abschaffung der pauschalen Direktzahlungen sowie die Einführung eines Systems zur Entlohnung von Gemeinwohlleistungen innerhalb von zwei Förderperioden ausgesprochen. Konkret umgesetzt werden soll diese Transformation der GAP durch einen schrittweisen Anstieg des Budgets der Öko-Regelungen bei gleichzeitigem Abschmelzen der bislang weitestgehend pauschal gezahlten Direktzahlungen¹⁰. Der vorgelegte Verordnungsentwurf konterkariert diese wichtige Einigung der ZKL, da das Budget der Öko-Regelungen ohne Not, durch Anwendung der sogenannten „Österreichregelung“, auf 23 Prozent gedrückt werden soll. **Die AbL fordert das BMEL auf, das Mindestbudget der Öko-Regelung zu Beginn der Förderperiode auf mindestens 25 Prozent festzulegen und im Laufe der Förderperiode ansteigen zu lassen.**

Der in § 16 genannte Mindesteinheitsbetrag von 90 Prozent ist zu streichen. Sollte es zu einer Überzeichnung des Budgets der Öko-Regelungen kommen, ist das Budget der Basisprämie so zu kürzen, dass die Einheitsbeträge der Öko-Regelungen nicht absinken.

Auch die in Anlage 4 genannten Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen widersprechen in weiten Teilen den Empfehlungen der ZKL, welche sich klar für ökonomisch attraktive Öko-Regelungen ausgesprochen hat. Konkret bedeutet dies, **alle Öko-Regelungen mit Anreizkomponente nach Artikel 28 6a GAP-SP-VO auszugestalten, statt wie bisher geplant nur die Öko-Regelung Nummer 7.** Das nicht zuletzt auch in der Farm to Fork Strategie verankerte Ziel „*Landwirte, Fischer und anderen Akteure der Lebensmittelkette, die den Übergang zu nachhaltigen Verfahren bereits vollzogen haben, zu entlohnen, den anderen den Übergang zu ermöglichen sowie zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten zu schaffen.*“¹¹ ist damit nicht zu erreichen. Die AbL verweist überdies auf die von BMEL lange Zeit angeführte Argumentation, die WTO verbiete die Förderung produktiver Maßnahmen in den Öko-Regelungen mit Anreizkomponente, welche nun offensichtlich auch aus Sicht von BMEL keine Gültigkeit mehr hat. Einer Ausgestaltung aller Öko-Regelungen mit Anreizkomponente steht damit offenkundig nichts mehr im Wege.

Die AbL legt Wert darauf, dass die Transformation der Landwirtschaft vorrangig durch eine Ökologisierung der landwirtschaftlichen Urproduktion und nicht durch Stilllegung vollzogen wird. Die Produktion von Lebensmitteln, insbesondere in bäuerlichen Strukturen, ist ein Wert an sich, den es zu honorieren gilt. **Bezogen auf die in Anlage 4 genannten Einheitsbeträge der Öko-Regelungen fordert die AbL daher die Prämienhöhen für mindestens die vielfältige Fruchtfolge, die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel deutlich zu erhöhen.** Orientieren sollten sich die Einheitsbeträge an bestehenden Prämienhöhen in Maßnahmen der 2. Säule einzelner Bundesländer (z.B. **85 € / ha für vielfältige Fruchtfolge** in Mecklenburg-Vorpommern oder **169 € / ha für extensive Grünlandbewirtschaftung** in Bayern). Die Prämien sind

¹⁰ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/abschlussbericht-zukunftskommission-landwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (S.107)

¹¹ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ea0f9f73-9ab2-11ea-9d2d-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF (S. 3)

zudem um eine Anreizkomponente zu ergänzen. Gleiches gilt für die Öko-Regelung zur Schaffung von Blühstreifen.

In Anlage 5 werden die Verpflichtungen beschrieben, welche in der Praxis zum Erhalt der jeweiligen Prämien der Öko-Regelungen umgesetzt werden müssen. Hierzu nimmt die AbL wie folgt Stellung:

Anlage 5, Punkt 1.1 bis 1.4., Bereitstellung von Flächen zu Schutz der Biodiversität

Die AbL ist der Überzeugung, dass sich der nachweislich hohe Nutzen einer kleinstrukturierten Agrarlandschaft für die Biodiversität und Kulturlandschaft auch in der Ausgestaltung der Öko-Regelung zur Verbesserung der Biodiversität niederschlagen muss. Dies würde auch dazu beitragen, die Kostendegressionseffekte von Großbetrieben auszugleichen. Um dies zu erreichen, ist **die o.g. Öko-Regelung so auszugestalten, dass Brachflächen, Blühstreifen und Altgrasstreifen auf Schlägen mit einer Größe von mehr als 6 ha nicht am Rand liegen dürfen, sondern „mittig“ im Schlag verlaufen müssen. Ist der Schlag kleiner als 6 ha, kann die Maßnahme auch am Rand des Schlages liegen oder auf einer Fläche zusammengefasst werden.** Grundsätzlich sollte die Maßnahmenfläche min. 10 Prozent einer Bewirtschaftungseinheit (Schlag) betragen und 0,25 ha nicht unterschreiten. Die im Verordnungsentwurf für die Buchstaben a, b, c und d vorgeschlagene Mindestgröße von 0,1 ha ist entsprechend auszuweiten. **Für Betriebe mit einer durchschnittlichen Schlaggröße von unter 2,5 ha sollte die Möglichkeit geschaffen werden auch geringere Mindestflächen beantragen zu können.** Für mehrjährige Blühstreifen und -flächen ist ein zusätzlicher Bonus zu zahlen, der im Laufe der Jahre ansteigt. **Der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln ist auf den Maßnahmenflächen zu untersagen.** Gleiches gilt für mechanische Eingriffe auf Brachflächen. Eine Beweidung durch Wiederkäuer ab dem 01. September ist zu gestatten.

Anlage 5, Punkt 2, Vielfältige Fruchtfolge mit 10 Prozent Leguminosen

Die Ausgestaltung dieser Öko-Regelung darf aus Sicht der AbL das Ambitionsniveau bestehender Programme für vielfältige Fruchtfolgen in der 2. Säule (KULAP B44 - B46) nicht unterschreiten. In Absatz 2.8 ist eine Möglichkeit zur Erweiterung der Obergrenze des Getreideanteils auf über 66 Prozent unter der Voraussetzung zu ergänzen, dass der Anteil an Leguminosen mindestens 20 Prozent beträgt. Weiterhin ist eine zusätzliche Obergrenze für den Anteil an Hackfrüchten zu prüfen, da diese die Bodenfruchtbarkeit in besondere Masse beanspruchen.

Anlage 5, Punkt 4, Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland

Die für den Natur- und Klimaschutz besonders bedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Schwerpunkt Grünlandwirtschaft sind aufgrund des geringen Angebotes in den Öko-Regelungen stark benachteiligt. **Die AbL spricht sich daher dafür aus, auch eine Extensivierung von Teilflächen von Dauergrünland eines Betriebs zuzulassen, da ÖR 4 dadurch für eine größere Breite an Grünlandbetrieben zugänglich wäre.**

Anlage 5, Punkt 6, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Eine Honorierung des Verzichtes auf PSM ist aus Sicht der AbL insbesondere vor dem Hintergrund der unter anderem in der Farm-to-Fork Strategie genannten Reduktionsziele besonders bedeutsam. Darüber hinaus kann diese Öko-Regelung für konventionell wirtschaftende Betriebe ein Einstieg in den Umstieg in den Ökolandbau sein. Die AbL spricht

sich für eine konsequente und gesellschaftlich rechtfertigbare Ausgestaltung dieser Öko-Regelung aus. Dies bedeutet, dass die Anwendung aller Gruppen an Pflanzenschutzmitteln - Herbizide, Insektizide und Fungizide – sowie Beizen zu untersagen ist. Zudem muss auch die Anwendung von im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verboten sein. Auch das Abspritzen von Zwischenfrüchten im Frühjahr ist zu verbieten. Spätestens ab der Halbzeitbewertung ist die Möglichkeit zu schaffen, auch den Verzicht von PSM in Winterkulturen und auf Grünland kontrollierbar, und damit in den Öko-Regelungen honorierbar, zu machen.

§ 18-21 Einheitsbeträge und Voraussetzung für gekoppelte Zahlungen für Mutterschafe, Ziegen und Kühe

Die AbL begrüßt die Einführung der gekoppelten Prämien und deren erwartete positive sozioökonomische Wirkung. Wichtig ist aus Sicht der AbL allerdings, dass die Prämie auch bedarfsgerecht eingesetzt wird. In § 26 GAPDZG werden Betriebe, die auch Kuhmilch oder Milcherzeugnisse abliefern, von der Zahlung der Kopfprämie für Mutterkühe ausgeschlossen. Bei Schafen und Ziegen wird diese Differenzierung im Gesetz, und nun auch in der entsprechenden Verordnung, nicht vorgenommen. Eine bedarfsgerechte Verwendung der Mittel wäre, insbesondere in Hinblick seine sozioökonomische Herleitung, aber nur dann sichergestellt. Die AbL spricht sich deswegen dafür aus, die Verordnung im Bereich Schafe und Ziegen, analog zu § 26 GAPDZG zu ergänzen.

Die AbL begrüßt die Qualifizierung der gekoppelten Zahlung durch eine verbindliche Koppelung an die Weidehaltung. Diese darf allerdings nicht dazu führen, dass Betrieben die Möglichkeit genommen wird, an entsprechenden Maßnahmen mit verbindlicher Weidehaltung der 2. Säule teilzunehmen. Ein „entweder gekoppelte Zahlung oder AUKM in der 2. Säule“ muss verhindert werden. Aus Sicht der AbL reicht der fünfjährige Verpflichtungszeitraum in der 2. Säule bereits aus, Betrieben beide Zahlungen zugänglich zu machen und eine Doppelförderung zu vermeiden. Sollte sich diese Ansicht nicht durchsetzen, spricht sie die AbL dafür aus, die verbindliche Weidehaltung in der gekoppelten Zahlung durch ein Verbot der ganzjährigen Stallhaltung zu ersetzen. So wird ein Mindestmaß an Weidehaltung sichergestellt, und eine Doppelförderung verhindert.

§ 22-25 Berechnung, Anpassung von Einheitsbeträgen und Verwendung von Restmitteln

Die Kürze der eingeräumten Frist zur Stellungnahme lässt ein vollumfängliches Nachvollziehen der dargestellten Rechenwege sowie eine Erarbeitung solider Alternativvorschläge kaum zu. Es wird gleichwohl deutlich, dass das BMEL für den Fall der Überzeichnung des Budgets der Öko-Regelungen die Einheitsbeträge der einzelnen Maßnahmen der Öko-Regelungen kürzen möchte. Dieses Vorgehen lehnt die AbL ab. **Für den Fall der Überzeichnung des Budgets der Öko-Regelungen ist der Einheitsbetrag der Basisprämie zu kürzen, bzw. sind entsprechende Mittel zu überführen. Sollte es zu einer Unterzeichnung kommen, sind die Restmittel in die Öko-Regelungen der Folgejahre, in die Umverteilungsprämie oder in die 2. Säule zu überführen.**

Teil 2: GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV).

§ 18 Fruchtwechsel

Die in Absatz (2) faktisch vorgeschlagene Definition von Zwischenfrüchten, Untersaaten und Zweitkulturen als ganzes „Fruchtfolgeglied“, entbehrt aus Sicht der AbL jeder fachlichen Grundlage und führt die in Absatz (1) genannte Regelung des Verbotes von Monokulturen auf dem gesamten Ackerland eines Betriebs in der Praxis komplett ad absurdum. Auch die im Nachgang in den Absätzen (3) bis (6) aufgeführten Ausnahmeregelungen machen das Bestreben des BMEL, den ausufernden Anbau von Silomais – auch in Monokultur – nicht unterbinden zu wollen, abermals deutlich. Dabei ist die gesellschaftlichen Kritik bekannt und die negativen ökologischen Auswirkungen offenkundig. **Die AbL fordert das BMEL auf, die Verpflichtung zu Fruchtwechsel mindestens so zu schärfen, dass der Anteil einer Kultur an der betrieblichen Ackerfläche in einem Jahr 50 Prozent nicht übersteigt, und in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht zweimal die gleiche Kultur stehen darf (mehrjährige Kulturen wie Klee gras ausgenommen).**

Anregungen und Rückfragen an:

Phillip Brändle, AbL Referent für Agrarpolitik

Mail: braendle@abl-ev.de

Tel: 0163-9709645